

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
14.04.2022

5.20.01 Nr. 1

Satzung für Ehrungen durch die Justus-Liebig-Universität

Satzung für Ehrungen durch die Justus-Liebig-Universität Gießen vom 30. Mai 2018

	Senat	Verkündung
Satzung	30.05.2018	14.04.2022

§ 1 Verdienste um die Universität

Die Justus-Liebig-Universität Gießen wird in ihren Aufgaben auf vielfältige Art durch Persönlichkeiten gefördert, die sich oftmals jenseits einer formellen Mitgliedschaft in hervorragender Weise für die Belange der Universität oder einzelner Fachgebiete eingesetzt und sich dadurch um die Universität in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 2 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um die Universität sieht die Justus-Liebig-Universität Gießen folgende drei Ehrungen durch den Senat vor:

1. die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors der Justus-Liebig-Universität Gießen,
2. die Verleihung der Justus-Liebig-Medaille,
3. die Verleihung der Liebig-Gedenkmünze (ähnlich Anlage 3).

(2) Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors kann insbesondere an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Lebenswerk um die Universität als Ganzes in herausragender Weise und in außergewöhnlicher Art verdient gemacht haben.

(3) Die Justus-Liebig-Medaille kann an Persönlichkeiten an Partnerinstitutionen der Justus-Liebig-Universität Gießen im Ausland verliehen werden, die sich um die Internationalisierungsbemühungen der Universität in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie kann auch für besondere Verdienste um die erfolgreichen Internationalisierungsbestrebungen einzelner Fachgebiete verliehen werden, wenn diese Verdienste für die Gesamtuniversität bedeutsam sind.

(4) Die Liebig-Gedenkmünze kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die den Erfolg der Universität oder einzelner Fachgebiete in besonderem Maße gefördert haben.

(5) Unbeschadet der vorgenannten Regelungen sind Ehrungen durch die Fachbereiche auf der Grundlage einer Fachbereichssatzung zulässig, wenn damit besondere Verdienste um den Fachbereich oder einzelne seiner Fachgebiete anerkannt werden sollen. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 3 Bildung der Ständigen Senatskommission Ehrungen

(1) Der Senat bildet jeweils zu Beginn einer Senatsperiode für deren Dauer eine „Ständige Senatskommission Ehrungen“, der die folgenden sieben Mitglieder angehören:

1. die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender,
2. drei Mitglieder der Professorengruppe,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. eine Studentin oder ein Student sowie
5. eine administrativ-technische Mitarbeiterin oder ein administrativ-technischer Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 2 bis 5, die keine Senatsmitglieder sein müssen, werden auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Senat von diesem gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Verfahren in der Senatskommission

(1) Vorschläge für Ehrungen nach können von Mitgliedern der Universität an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden. In dem Vorschlag ist zu begründen, worin die besonderen Verdienste um die Universität bestehen, die eine Ehrung nach dieser Satzung rechtfertigen. Die Präsidentin oder der Präsident kann offensichtlich unbegründete Vorschläge verwerfen.

(2) Der Ehrungsvorschlag wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Senatskommission Ehrungen vorgelegt, die die Voraussetzungen für die vorgeschlagene Ehrung prüft.

(3) Soweit vorgeschlagene Persönlichkeiten den Mitgliedern der Senatskommission nicht bekannt sind, können einzelne Mitglieder bestimmt werden, sich in geeigneter Form einen Eindruck zu verschaffen und die Senatskommission davon zu unterrichten.

(4) Verneint die Senatskommission den Ehrungsvorschlag, begründet sie dies in einem schriftlichen Vermerk an den Präsidenten. Bejaht sie den Vorschlag, ist ein Bericht in Form eines Antrages abzufassen, der dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(5) Die Senatskommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Ihre Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Einladungen zu ihren Sitzungen, die Tagesordnung und sonstige Unterlagen sind mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu versehen.

§ 5 Verfahren im Senat

(1) Der Senat berät und beschließt über eine Ehrung in nicht-öffentlicher Sitzung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder erforderlich.

(2) Grundlage für den Beschluss des Senats ist der Antrag der Ständigen Senatskommission Ehrungen, der – ohne Namensnennung – auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Senatsitzung aufzunehmen ist. Der Antrag der Senatskommission kann von den Senatsmitgliedern in der Präsidialverwaltung eingesehen werden. Er wird nicht als schriftliche Sitzungsunterlage versandt. Eine Bereitstellung des Antrags der ständigen Senatskommission Ehrungen in einem geschützten Bereich des JLU-Intranets erfolgt für autorisierte Senatsmitglieder.

(3) Die Ehrungen sollen im Rahmen einer Senatsitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der folgenden Weise vollzogen werden:

1. Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors wird mit einer Urkunde und der bronzenen Ehrensensatorenplakette (Anlage 1) am blauen Band verliehen.
2. Die Justus-Liebig-Medaille (Anlage 2) wird mit einer Urkunde verliehen.
3. Die Liebig-Gedenkmünze (Anlage 3) wird zusammen mit einer Urkunde vergeben. In der Urkunde sind die besonderen Verdienste der Persönlichkeit zu würdigen.

§ 6 Ehrenbuch

Die Ehrungen werden in das Ehrenbuch der Justus-Liebig-Universität Gießen eingetragen.

§ 7 Entziehung

(1) Die Ehrung kann entzogen werden, wenn schwerwiegende Umstände bekannt werden oder nachträglich eintreten, die in offensichtlichem Widerspruch zum Grund der Ehrung stehen oder dem Ansehen der Universität abträglich sind.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Senat auf Antrag des Präsidiums nach Anhörung der Ständigen Senatskommission Ehrungen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Der Entzug der Ehrung ist der oder dem Betroffenen bekannt zu geben und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Der Eintrag im Ehrenbuch ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft.

Gießen, 8. Mai 2018

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anlage 1: Ehrensatorenplakette



Anlage 2: Justus-Liebig-Medaille



Anlage 3: Liebig-Gedenkmünze

